

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider  
CH-3003 Bern

per E-Mail: sekretariat.abel@bsv.admin.ch

St.Gallen, 2. Juli 2024

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung «Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente; Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen (ELG)»**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,  
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Mai 2024 haben Sie «interessierte Kreise» eingeladen, zur eingangs erwähnten Vernehmlassung bis zum 5. Juli 2024 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen. Diese wurden in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Arbeitgeberverband im Rahmen mehrerer Arbeitsgruppensitzungen erarbeitet. Entsprechend ist diese Stellungnahme eng an jene des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes angelehnt, die wir ebenfalls explizit unterstützen.

Die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell (nachfolgend IHK) ist ein branchenübergreifender Verband. Zu unseren Mitgliedern zählen rund 1700 überwiegend kleine und mittelständische Unternehmen aus den Kantonen St.Gallen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden. Drei Viertel der Mitgliedsunternehmen beschäftigen weniger als 50, ein Drittel weniger als fünf Mitarbeitende. Insgesamt sind bei den IHK-Mitgliedern rund 85'000 Mitarbeitende im Einsatz. Damit arbeiten rund 40 Prozent aller in der Privatwirtschaft Beschäftigten unserer Region bei IHK-Mitgliedsunternehmen.

### **1. Ausgangslage**

Am 3. März 2024 hat das Schweizer Stimmvolk die Initiative für eine 13. AHV-Rente mit 58 Prozent angenommen. Ab dem 1. Januar 2026 soll allen Rentnerinnen und Rentnern jährlich eine 13. AHV-Rente ausbezahlt werden (oder jeden Monat eine um 8,33 Prozent höhere Monatszahlung). Über die Finanzierung dieser 13. AHV-Rente schwieg sich die Initiative aus.

Die 13. AHV-Rente verursacht Mehrausgaben, die bis 2030 auf schätzungsweise 4,7 Milliarden Franken jährlich ansteigen. Wegen der demografischen Entwicklung und den regelmässigen Rentenanpassungen an die Lohn- und Preisentwicklung werden diese Ausgaben zudem weiter stark zunehmen. Durch diese Mehrausgaben geraten die Finanzen der AHV rasch in Schieflage, was voraussichtlich bereits 2026 zu einem negativen Umlageergebnis führen wird. Die Einführung der 13. Altersrente führt neben den höheren Altersleistungen auch zu höheren Kosten für technische und administrative Anpassungen bei den Durchführungsorganen. Allein die Umsetzung der technischen Anpassungen der Zentralen Ausgleichsstelle werden auf ungefähr 1,9 Millionen Franken geschätzt und die fortlaufende Pflege der IT-Systeme auf jährlich ungefähr 900 000 Franken.

Die 13. AHV-Rente führt auch beim Bund zu Mehrausgaben, weil dieser 20,2 Prozent der Renten finanziert. Der Bundeshaushalt weist aufgrund eines starken Anstiegs der Ausgaben in den nächsten Jahren erhebliche strukturelle Defizite auf, die seitens Schuldenbremse nicht erlaubt sind und deshalb bereinigt werden müssen. Insbesondere bei der Altersvorsorge und bei der Armee wachsen die Ausgaben deutlich schneller als die Einnahmen. Gemäss dem erläuternden Bericht rechnet der Bund trotz bereits getroffener Bereinigungsmassnahmen und noch ohne die Mehrkosten der 13. AHV-Rente für das Jahr 2026 mit einem strukturellen Defizit von 1,5 Milliarden Franken, welches bis 2030 auf über 4 Milliarden ansteigen dürfte. Mit den Mehrausgaben für die 13. AHV-Rente vergrössert sich das Defizit um mittelfristig eine weitere Milliarde Franken auf 5 Milliarden Franken per 2030. Es braucht deshalb umfangreiche Bereinigungsmassnahmen, die vorwiegend bei den Ausgaben ansetzen. Der Bundesrat hat deshalb eine Expertengruppe für eine umfassende Aufgaben- und Subventionsüberprüfung beauftragt.

Was die vorliegende Vernehmlassung für die Finanzierung der Mehrausgaben durch die 13. AHV-Rente anbelangt, so unterbreitet der Bundesrat zwei Varianten: Eine Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,8 Prozentpunkte (Variante 1A) oder eine Kombination einer Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,5 Prozentpunkte mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,4 Prozentpunkte (Variante 2A). Der Bundesrat will zudem den Bundesanteil an den Kosten der AHV ab dem 1.1.2026 bis zum Inkrafttreten der nächsten Reform von 20,2 auf 18,7 Prozent senken. Um den fehlenden Anteil des Bundesbeitrags (20,2 Prozent der Mehrausgaben für die 13. AHV-Rente) zu finanzieren, sieht der Bundesrat ebenfalls zwei Varianten vor. Entweder sollen keine Massnahmen ergriffen werden und die nötigen Mittel werden vom AHV-Vermögen getragen oder es sollen die Lohnbeiträge um 0,2 Prozentpunkte (Variante 1B) erhöht oder alternativ eine Kombination von einer Erhöhung der Lohnbeiträge um 0,1 Prozentpunkte und einer Erhöhung der Mehrwertsteuer um 0,2 Prozentpunkte (Variante 2B) realisiert werden. Der Bundesrat sieht weiter eine jährliche Auszahlung der 13. AHV-Rente vor.

## **2. Position der IHK St.Gallen-Appenzell**

### **2.1 Grundsätzliches**

Die IHK St.Gallen-Appenzell hat sich klar gegen die 13. AHV-Rente und den damit zusammenhängenden Sozialausbau im Giesskannenprinzip ausgesprochen. Die IHK befürwortete stets eine langfristige und nachhaltige Sanierung der AHV, welche in ihrer nächsten Reform gesamtheitlich angegangen und sichergestellt werden soll. Dass mit der Zustimmung zur 13. AHV-Rente die Dringlichkeit einer Reform noch einmal gestiegen ist, ist offensichtlich. Die IHK erachtet es deshalb als notwendig, dass die nächste AHV-Reform bereits bis Ende 2026 vorliegt. Die demografische Entwicklung zeigt klar, dass wir immer älter werden, was per se eine erfreuliche Entwicklung darstellt. Dies belastet jedoch die Finanzen der AHV überproportional. Lag die Lebenserwartung nach Erreichung des Pensionsalters 65 bei Einführung der AHV im Jahr 1948 noch bei durchschnittlich etwa 13 Jahren, sind es heute fast doppelt so viele Jahre. Wollen wir keine Leistungseinbussen bei den Altersrenten und keine stetig wachsenden Abgaben, kommen wir um längeres Arbeiten nicht herum. Ein zentrales Element in der nächsten AHV-Reform muss deshalb eine strukturelle Anpassung mit der Erhöhung des Referenzalters sein.

Was die Erhöhung von Lohnbeiträgen oder die Einführung von neuen Steuern für Sozialleistungen anbelangt, so wirkt sich beides negativ auf die Schweizer Wirtschaft aus. Die Belastung für Unternehmen steigt aufgrund der Verteuerung der Arbeit im Hochlohnland Schweiz, was unter anderem die Schaffung neuer Arbeitsplätze hemmt. Die Auswirkungen führen zu einem Wettbewerbsnachteil für die Schweiz und bremsen das Wachstum und somit den Wohlstand.

Weiter ist die IHK der Ansicht, dass die Finanzierung der 13. Altersrente in Anbetracht der Finanzperspektiven von AHV und Bund grundsätzlich rasch geregelt werden muss. Die finanzielle Schieflage der AHV lässt nur eine kurzfristig realisierbare Finanzierungsmaßnahme zu. Damit bis zur nächsten Reform die Finanzierung der 13. AHV-Rente gesichert ist, soll eine zeitlich befristete Finanzierung mit der Umsetzung verknüpft werden.

## **2.2 Finanzierung Anteil AHV: Erhöhung der Lohnbeiträge (Variante 1A) oder Erhöhung der Lohnbeiträge und der Mehrwertsteuer (Variante 2A)**

Die IHK ist bei der Finanzierung der Mehrausgaben der 13. AHV-Rente aus folgenden Gründen gegen jegliche Erhöhung der Lohnbeiträge. Erstens sind die Lohnbeiträge für die AHV/IV/EO seit 2020 bereits um 0,35 Prozentpunkte gestiegen. Ein weiterer Anstieg dieser Beiträge ausschliesslich zur Finanzierung der 13. AHV-Rente wäre unverhältnismässig. Zweitens würde eine Erhöhung der Lohnbeiträge die Arbeit weiter verteuern, was einen Wettbewerbsnachteil für die Schweizer Wirtschaft bedeuten würde. Die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Schweiz würde unnötig gefährdet. Drittens wäre eine erneute Überwälzung der Kosten auf die erwerbstätige Bevölkerung unsolidarisch. Es war insbesondere die jüngere, erwerbstätige Bevölkerung, welche die 13. AHV-Rente deutlich abgelehnt hat. Deshalb müssen sich alle Menschen, auch die Rentnerinnen und Rentner, die von einer 13. AHV-Rente profitieren, an den Mehrkosten beteiligen.

Aus diesen Gründen lehnt die IHK die Varianten 1A und 2A dezidiert ab und kann den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 2 Abs. 4 und 5 zweiter Satz, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2 zweiter Satz, Art. 8 Abs. 1 und 2 erster Satz, Art. 10 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Art. 13 AHVG in vorliegender Fassung nicht zustimmen. Die IHK fordert, dass die Finanzierung des Anteils der AHV vorerst befristet und vollständig über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer abgewickelt wird.

## **2.3 Finanzierung Anteil Bund: Erhöhung der Lohnbeiträge (Variante 1B) oder Erhöhung der Lohnbeiträge und der Mehrwertsteuer (Variante 2B)**

Grundsätzlich stört sich die IHK am Vorschlag, dass der Bund seinen Anteil an der Finanzierung der AHV vorübergehend von 20,2 Prozent auf 18,7 Prozent senken will. Gerade bei dieser grossen finanziellen Last, welche die Auszahlung der 13. AHV-Rente mit sich bringen wird, ist eine gemeinschaftlich getragene Finanzierung angezeigt. Betrachtet man die finanzielle Lage, in welcher sich der Bund befindet (bestehendes strukturelles Defizit von CHF 3–4 Mrd.), ist der Vorschlag aber nachvollziehbar. Damit verbunden besteht von Seiten der Wirtschaft jedoch klar die Erwartung, dass der Bund auch bei den übrigen Ausgabenbereichen wie auch bei den Eigenausgaben tiefgreifende Massnahmen ergreift, um den Bundeshaushalt wieder ins Gleichgewicht zu bringen.

Gegeben die finanzielle Situation des AHV-Fonds und die prognostizierten Kapitalgewinne, sollte die Senkung des Bundesanteils mit den Fondsüberschüssen mindestens vorübergehend finanzierbar sein. Die IHK spricht sich deshalb dafür aus, momentan im Sinne einer vorübergehenden Massnahme keine zusätzliche Gegenfinanzierung für den Bundesanteil zu erstellen und den Anteil des Bundes über die Kapitalerträge zu finanzieren.

Aus diesen Gründen lehnt die IHK auch für die Finanzierung des Anteils des Bundes die Varianten 1B und 2B dezidiert ab und kann den vorgeschlagenen Änderungen in Art. 2 Abs. 4 und 5 zweiter Satz, Art. 5 Abs. 1, Art. 6 Abs. 1 und 2 zweiter Satz, Art. 8 Abs. 1 und 2 erster Satz, Art. 10 Abs. 1 zweiter und dritter Satz sowie Art. 13 AHVG in vorliegender Fassung nicht zustimmen.

Eventualiter ist der Bundesanteil allein über die Erhöhung der Mehrwertsteuer zu finanzieren.

### 3. Fazit


Stellvertretend für die rund 1700 Mitgliedsunternehmen nimmt die Industrie- und Handelskammer St.Gallen-Appenzell wie folgt Stellung:

1. Die IHK lehnt bei der Finanzierung der Mehrausgaben der 13. AHV-Rente jegliche Erhöhung der Lohnbeiträge ab.
2. Die Finanzierung der 13. AHV-Rente muss beim Anteil der AHV vorerst befristet und vollständig über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer abgewickelt werden.
3. Die Senkung des Bundesanteils an die AHV auf 18,7 Prozent soll vorerst mit den Kapitalerträgen des AHV-Fonds finanziert werden.
4. Für die nächste AHV-Reform müssen zwingend strukturelle Sanierungsmassnahmen (insb. Erhöhung des Referenzalters) beschlossen werden.
5. Die jährlich einmalige Auszahlung der 13. AHV-Rente wird befürwortet.
6. Grundsätzlich soll die Finanzierung der 13. AHV-Rente mit deren Umsetzung verknüpft werden.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Industrie- und Handelskammer  
St.Gallen-Appenzell**



Markus Bänziger  
Direktor